

## § 2 Vorbereitung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde bestimmt den Prüfungstermin. <sup>2</sup>Der Anmeldetermin sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung sind in geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.